

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.08.2011
42.30

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Fr. Hennings/Herr Gollisch
Tel 0221 809-6276/-3911
Fax 0221 8284-1342/ 3516
sonja.hennings@lvr.de
andreas.gollisch@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/749/2011

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Erziehung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

- hier: a) **Endabrechnung des Kindergartenjahres 2010/2011 (Endabrechnung I und II)**
b) **Inkrafttreten des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes zum 01.08.2011**

Erlass des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.07.2011, Zeichen 321-6000.5.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

a) Endabrechnung I und II (Kindergartenjahr 2010/2011)

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Durchführung der Endabrechnung des Kindergartenjahres 2010/2011.

Der Menüpunkt „Endabrechnung“ steht Ihnen in KiBiz.web unter dem Kindergartenjahr 2010/2011 ab dem 04.08.2011 zur Verfügung. Bezüglich der Durchführung verweise ich auch auf die entsprechenden Bearbeitungshinweise im Handbuch zu KiBiz.web.

Die bereits für die Endabrechnung des Kindergartenjahres 2008/2009 getroffenen grundsätzlichen Regelungen (vgl. meine Rundschreiben Nr. 42/647/2009 vom 07.08.2009 und Nr. 42/671/2009 vom 07.01.2010 mit den dazu übersandten Erläuterungen) gelten inhaltlich auch für die Endabrechnung des Kindergartenjahres

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns telefonisch unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

2010/2011. Daneben sind auch die Regelungen des Erlasses vom 12.04.2010 für die Bewilligung der Landesmittel durch die Landesjugendämter, die Ihnen inhaltlich durch meinen Leistungsbescheid vom 13.04.2010 mitgeteilt wurden, bei der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets nach § 19 Abs. 3 KiBiz umzusetzen.

Abweichend hiervon sind auf Grund der Rechtsprechung des OVG Münster auch Pauschalen für Schulkinder mit einer 45-stündigen Betreuungszeit anzuerkennen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die bzgl. einer Budgetverschiebung getroffenen Regelungen nicht gelten, da eine Verschiebung im Kindergartenjahr 2010/2011 nicht mehr möglich war.

Bei der Erstellung der Endabrechnung 2010/2011 ist insoweit insbesondere darauf zu achten, dass

- die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, die Anerkennung der (drohenden) Behinderung voraussetzt. Wird die Anerkennung nach dem 15. März ausgesprochen, wirkt sie zurück auf den 15. März und insofern auch auf den entsprechenden Leistungsbescheid, wenn die Anerkennung bis zum Ende des Kindergartenjahres ausgesprochen wird und die erhöhte Kindpauschale entsprechend beantragt worden war.
Für diejenigen Kinder, für die keine Anerkennung ausgesprochen wurde, sind daher die sich aus ihrer Gruppenzuordnung ergebenden Kindpauschalen für Kinder ohne Behinderung zugrunde zu legen. Dies betrifft sowohl den Leistungsbescheid als auch die Monatsdaten.
Eine Berücksichtigung der Kinder mit Behinderung in den Monatsdaten erfolgt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme.
- sowohl im Rahmen des Leistungsbescheides als auch in den Monatsdaten höchstens die Plätze für unterdreijährige Kinder entsprechend dem jedem Jugendamt für jede Einrichtung jeweils mit dem Leistungsbescheid zur Verfügung gestellten Kontingent berücksichtigt werden können.
- bei der Förderung von eingruppigen Einrichtungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz nur die Einrichtungen in die Förderung einbezogen werden, die die genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen
- ggf. als freiwillige Leistungen des Jugendamtes vorgenommene höhere / weitere Bewilligungen (z. B. höhere Anzahl an Kindpauschalen) für das Kindergartenjahr 2010/2011 im Rahmen der Endabrechnung aus KiBiz.web heraus zu nehmen sind, da diese freiwilligen Jugendamtsleistungen nicht abrechnungsrelevant sind.
- für Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2010/2011 entgegen der Planung nicht in Betrieb gegangen sind, ein Leistungsbescheid mit einer Bewilligungssumme von 0 € erstellt sein muss. Monatsdaten dürfen nicht erfasst werden. Damit findet diese Einrichtung keine Berücksichtigung im Rahmen der Endab-

rechnung des Einrichtungsbudgets. Die nicht weiterbewilligten Kindpauschalen werden durch das Feld „Einrichtung hat Betrieb nicht aufgenommen“ im Rahmen der Endabrechnung II berücksichtigt. Für Einrichtungen, die zu einem späteren Zeitpunkt, als bei der Meldung zum 15. März 2010 berücksichtigt, in Betrieb gegangen sind, sind die Kindpauschalen erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Rahmen des Leistungsbescheides zu berücksichtigen. Die durch den verspäteten Betriebsbeginn zwar beim Landesjugendamt beantragten aber nicht durch das Jugendamt weiterbewilligten Kindpauschalen sind bei der Einrichtung manuell im Reiter „Übersicht/Freigabe“ als Rückforderungsbetrag Kindpauschalen einzugeben.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 DVO KiBiz melden die Jugendämter zum 15. September die Ergebnisse der Endabrechnung für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr an das Landesjugendamt. Ich weise darauf hin, dass neben der Freigabe der Jugendamtsmeldung in KiBiz.web auch die Vorlage einer schriftlichen Meldung an das Landesjugendamt erforderlich ist. Diese Meldung (zwei Seiten sowie eine dreiseitige Anlage) wird automatisch nach Aktivierung der endgültigen Freigabe der Meldung durch das Jugendamt an das Landesjugendamt erzeugt. Ich bitte, diese Meldung im pdf-Format auszudrucken und mir rechtsverbindlich unterschrieben zur Fristwahrung

bis spätestens zum 15.09.2011

(Eingang LVR-Landesjugendamt) auf dem Postwege bzw. vorab per Fax zu übersenden. Auch die endgültige elektronische Freigabe der Meldung durch das Jugendamt hat spätestens bis zum 15.09.2011 zu erfolgen.

b) Inkrafttreten des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes zum 01.08.2011

Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 29.07.2011 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und die Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –Erstes KiBiz-Änderungsgesetz- veröffentlicht worden. Unter dem folgenden Link können Sie den genauen Gesetzestext abrufen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10331&sg=0&val=10331&ver=0&menu=1

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag
gezeichnet
Lensing-Peters



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

**Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den gesetzlichen Leistungen
nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

hier: Endabrechnung des Kindergartenjahres 2010/2011

Nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 DVO KiBiz stellen die Jugendämter zum 31. Juli Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anzahl der Kindpauschalen hinsichtlich der Gruppenform und Betreuungszeit fest und melden dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum 15. September. Zeitgleich erfolgt die Abrechnung der sonstigen Fördertatbestände. Beide Abrechnungsmodule sind in KiBiz.web im Punkt Endabrechnung zusammengefasst.

Die Freischaltung der Endabrechnung im Rahmen von KiBiz.web wird voraussichtlich in den nächsten Tagen erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der Abrechnung des Kindergartenjahres 2010/2011 die Regelungen meines Erlasses über die Bewilligung an Gemeinden (GV) vom 12.04.2010 – 321-2630.1/10 – zu beachten sind. Abweichend hiervon sind auf Grund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen auch Pauschalen für Schulkinder mit einer 45-stündigen Betreuungszeit (Gruppenform IIIc) anzuerkennen.

27. Juli 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-6000.5.17
bei Antwort bitte angeben


Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wihelm.deuster@mfkjks.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Für die Abrechnung des Kindergartenjahres 2010/2011 bitte ich die in der DVO KiBiz vorgesehenen Termine zu beachten.

Im Auftrag


Dagmar Friedrich